

Herrn
Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz, MdB
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 16.07.2020

515/685

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Keine Verschiebung der Meldefrist für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Vorschriften zur Meldepflicht grenzüberschreitender Gestaltungen sind seit 01.07.2020 anzuwenden. Gestaltungen, die ab diesem Zeitpunkt umgesetzt werden, sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen an das BZSt zu übermitteln. Gestaltungen, die nach dem 24.06.2018 und bis zum 30.06.2020 umgesetzt wurden, sind bis zum 31.08.2020 zu melden.

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise wurde von der EU eine Änderungsrichtlinie (Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU) verabschiedet, die am 27.06.2020 in Kraft getreten ist. Danach werden die Fristen für die Abgabe der Meldungen unter der sog. DAC-6-Richtlinie (EU) 2018/822 über den Informationsaustausch über grenzüberschreitende Steuergestaltungen um sechs Monate verschoben.

Der nationale Gesetzgeber hatte im Vorgriff auf die erwartete Änderung der EU-Richtlinie bereits im Rahmen des ersten Corona-Steuerhilfegesetzes das BMF zur zeitnahen Umsetzung der Reaktionen auf die Corona-Krise ermächtigt (Art. 97 § 33 Abs. 5 EGAO in Artikel 4).

Das BMF hat sich gegen eine Verschiebung der Meldefristen ausgesprochen und folgt damit nicht dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers. Selbst die bislang in dem Entwurf eines BMF-Schreibens vom 02.03.2020 enthaltene

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/2 zum Schreiben vom 16.07.2020 an Hrn. Bundesminister MdB O. Scholz

Nichtbeanstandungsregelung für den Fall, dass die Meldungen bis zum 30.09.2020 übermittelt werden, soll nicht mehr aufrechterhalten werden. Eine Verschiebung der Meldefristen würde vor allem kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungskanzleien entlasten, die Personalengpässen und einer erhöhten Arbeitsbelastung aufgrund der Hilfsmaßnahmen aus den Corona-Maßnahmepaketen der Bundesregierung ausgesetzt sind.

Bereits 21 Mitgliedstaaten haben angekündigt, von der Verlängerung Gebrauch machen zu wollen. Von den beiden Mitgliedstaaten, die die Möglichkeit der Verschiebung nicht in Anspruch nehmen wollen, hat Österreich eine 3-monatige Nichtbeanstandungsregelung angekündigt.

Wir regen daher zusammenfassend an, dass das BMF den ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Ermächtigungsrahmen ausschöpft oder hilfsweise zumindest die österreichische Lösung übernimmt.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Rindermann, StB RA
Fachleiterin Steuern und Recht